

Verkündet

am 31. Mai 1961

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Professors Alfred F ■, ■ M ■
Avenue, N ■, N.Y./USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Fritz H ■ in
B ■-C ■ -

gegen

das Land R ■,

vertreten durch den Direktor des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in M ■, A ■platz ■,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr v. ■
in K ■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 26. Mai 1961 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden
und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 14. Juli 1960
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat Entschädigungsansprüche angemeldet. Sein Antrag ist von der Entschädigungsbehörde mit der Begründung abgelehnt worden, daß er verspätet gestellt worden sei und daß dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anmeldefrist nicht erteilt werden könne.

Der Kläger hat durch seinen Bevollmächtigten, Dr. Ha[REDACTED] in New York, Klage wegen des geltend gemachten Anspruchs erhoben. Dieser hat, nachdem Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden war, mitgeteilt, daß er Rechtsanwalt Dr. H[REDACTED] Untervollmacht erteilt habe. Er hat ferner eingehend zur Sache Stellung genommen. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung war für den Kläger niemand erschienen. Durch Urteil vom 27. Mai 1959 hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Erst am 4. Juni 1959 hat Dr. H[REDACTED] sich als Unterbevollmächtigter gemeldet und angefragt, ob bereits Termin anberaumt sei. Rechtsanwalt Dr. H[REDACTED], der beim Berufungsgericht nicht zugelassen ist, hat für den Kläger Berufung eingelegt. Diese ist durch das angefochtene Urteil verworfen worden. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Berufung mit Recht verworfen. Rechtsanwalt Dr. H[REDACTED], der dieses Rechtsmittel für den Kläger eingelegt hat, war nicht beim Berufungsgericht

- 3 -

zugelassen und er hat den Kläger auch im ersten Rechtszug nicht im Sinne des § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG vertreten. Die von ihm eingelegte Berufung ist deswegen, wie der Senat für ähnlich liegende Fälle wiederholt entschieden hat, unzulässig (LM BEG 1956 § 224 Nr. 3, 4, 7).

Die Ausführungen des Klägers in der Revisionsinstanz geben keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Das Gesetz hat in § 224 Abs. 2 BEG im Interesse der Verfolgten eine Ausnahme von dem in § 78 ZPO bestimmten Anwaltszwang gemacht. Bei der Auslegung dieser Bestimmung sind daher auch die Interessen der Verfolgten in den Vordergrund zu stellen. Besonders ist hierauf bei der Entscheidung der Frage abzustellen, wieweit die in § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG bestimmte Ausnahme reicht, ob sie mit Rücksicht auf ihren Abs. 4 über ihren Wortlaut hinaus erstreckt werden kann, so daß es genügen würde, wenn der Verfolgte sich vor dem Oberlandesgericht von einem bei irgendeinem deutschen Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen würde.

Nach den Erfahrungen des Senats ist damit den Interessen der Verfolgten nicht gedient. Eine solche Auslegung kann vielmehr in vielen Fällen den Verfolgten schaden. Das Hauptinteresse jedes Verfolgten besteht darin, daß seine Klage sorgfältig bearbeitet und besonders, daß seine Interessen auch in einer vom Gericht anberaumten mündlichen Verhandlung sachgerecht vertreten werden, damit der Rechtsstreit so schnell wie möglich richtig entschieden wird. Daraus, daß nach § 209 BEG eine streitige Sachentscheidung auch dann ergehen kann, wenn der Verfolgte sich in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten läßt, kann nicht geschlossen werden, daß das Gesetz die mündliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verhandlung in Entschädigungssachen grundsätzlich für entbehrlich hält. Das Gesetz hat nur davon abgesehen, den Verfolgten zu zwingen, sich in der mündlichen Verhandlung vertreten zu lassen. Seine oder seines Prozeßbevollmächtigten Aufgabe ist es, zu prüfen, ob es mit dem Interesse an einer schnellen und sachgerechten Entscheidung zu vereinbaren ist, wenn der Kläger der mündlichen Verhandlung fernbleibt. Beim Berufungsgericht, das in aller Regel nicht nur über Rechtsfragen zu entscheiden, sondern auch noch den Sachverhalt aufzuklären hat, wird die Anwesenheit des Verfolgten oder seine Vertretung in der mündlichen Verhandlung in der überwiegenden Zahl aller Fälle geboten sein. Das ist auch dann der Fall, wenn noch Beweise zu erheben sind. Nur wenn der Verfolgte in der mündlichen Verhandlung sachgemäß vertreten ist, können die Aufklärungen gegeben werden, die notwendig sind, um den Beweisbeschluß so zu fassen, daß die erforderlichen Beweise schnell und vollständig eingeholt werden können.

Ein Rechtsanwalt, der nicht am Sitze des Berufungsgerichts ansässig ist, wird mit Rücksicht auf die durch die Wahrung eines auswärtigen Termins für ihn entstehende besondere Belastung und in Anbetracht der dadurch für seine Auftraggeber entstehenden höheren Kosten den Entschluß, in der mündlichen Verhandlung aufzutreten, verständlicherweise weniger leicht fassen, als der am Ort dieses Gerichts ansässige Rechtsanwalt. Während diese die Termine zur mündlichen Verhandlung in aller Regel wahrnehmen, tun jene es nur in Ausnahmefällen. Deswegen ist es notwendig, § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG nicht über seinen eigentlichen Wortlaut hinaus auszulegen.

Aus demselben Grund ist auch notwendig, die genannte Bestimmung eng auszulegen und als Rechtsanwalt, der den

Kläger im ersten Rechtszug vertreten hat, nur denjenigen anzusehen, der den Rechtsstreit in diesem Rechtszug als ein mit einer umfassenden Vollmacht ausgestatteter Prozeßbevollmächtigter verantwortlich führen sollte und der ihn auch so geführt hat. Nur für diesen Anwalt, der den Rechtsstreit im ersten Rechtszug voll verantwortlich geführt hat, läßt sich die im Gesetz gemachte Ausnahme von dem Anwaltszwang rechtfertigen. Mit Rücksicht auf seine besondere Stellung, sein enges Verhältnis zum Rechtsstreit und seine Befugnis, über den Streitgegenstand verantwortlich zu verfügen, hat das Gesetz die Nachteile in Kauf genommen, die eine Durchbrechung des Anwaltszwangs in aller Regel herbeiführt.

Dieser Prozeßbevollmächtigte kann zwar, wenn er auch nur bei einem Landgericht zugelassen ist, den Rechtsstreit selbst im Berufungsrechtszug führen. Wenn er das nicht will, muß er damit einen beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt beauftragen. Er kann den dort grundsätzlich bestehenden Anwaltszwang nicht dadurch umgehen, daß er einem beim Berufungsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt im ersten Rechtszug Untervollmacht erteilt und ihn dort als solchen auftreten läßt, damit er dann den Rechtsstreit im zweiten Rechtszug führe. Der beim Berufungsgericht nicht zugelassene Rechtsanwalt, der im ersten Rechtszug nur als Unterbevollmächtigter des Prozeßbevollmächtigten aufgetreten ist, ist nach § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG nicht befähigt, den Kläger vor dem Oberlandesgericht zu vertreten. Das hat der erkennende Senat gleichfalls wiederholt entschieden (LM BEG 1956 § 224 Nr. 6, 7, 8). Auch an dieser Rechtsprechung hält der Senat fest.

Rechtsanwalt Dr. Hummel hat den Kläger im ersten Rechtszug nicht vertreten. Es braucht nicht geprüft zu

werden, ob Dr. Haas ihm überhaupt eine umfassende Prozeßvollmacht erteilt hat; denn Dr. Hummel ist im ersten Rechtszug keineswegs als Prozeßbevollmächtigter des Klägers dem Gericht und dem Gegner gegenüber aufgetreten. Er hat sich dem Landgericht erst zu einer Zeit als Bevollmächtigter gemeldet, als das Urteil dieses Gerichts bereits ergangen war. In diesem Augenblick konnte er den Kläger im ersten Rechtszug nicht mehr in der Weise vertreten, wie es in § 224 Abs. 2 BEG gefordert wird. Rechtsanwalt Dr. Hummel konnte daher, da er beim Berufungsgericht nicht als Rechtsanwalt zugelassen war, keine Berufung für den Kläger einlegen. Die von ihm eingelegte Berufung ist mit Recht verworfen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, § 225 Abs. 2 BEG.

Ascher Johannsen Maaß Wilden Dr. Graf